ANLAGE 3

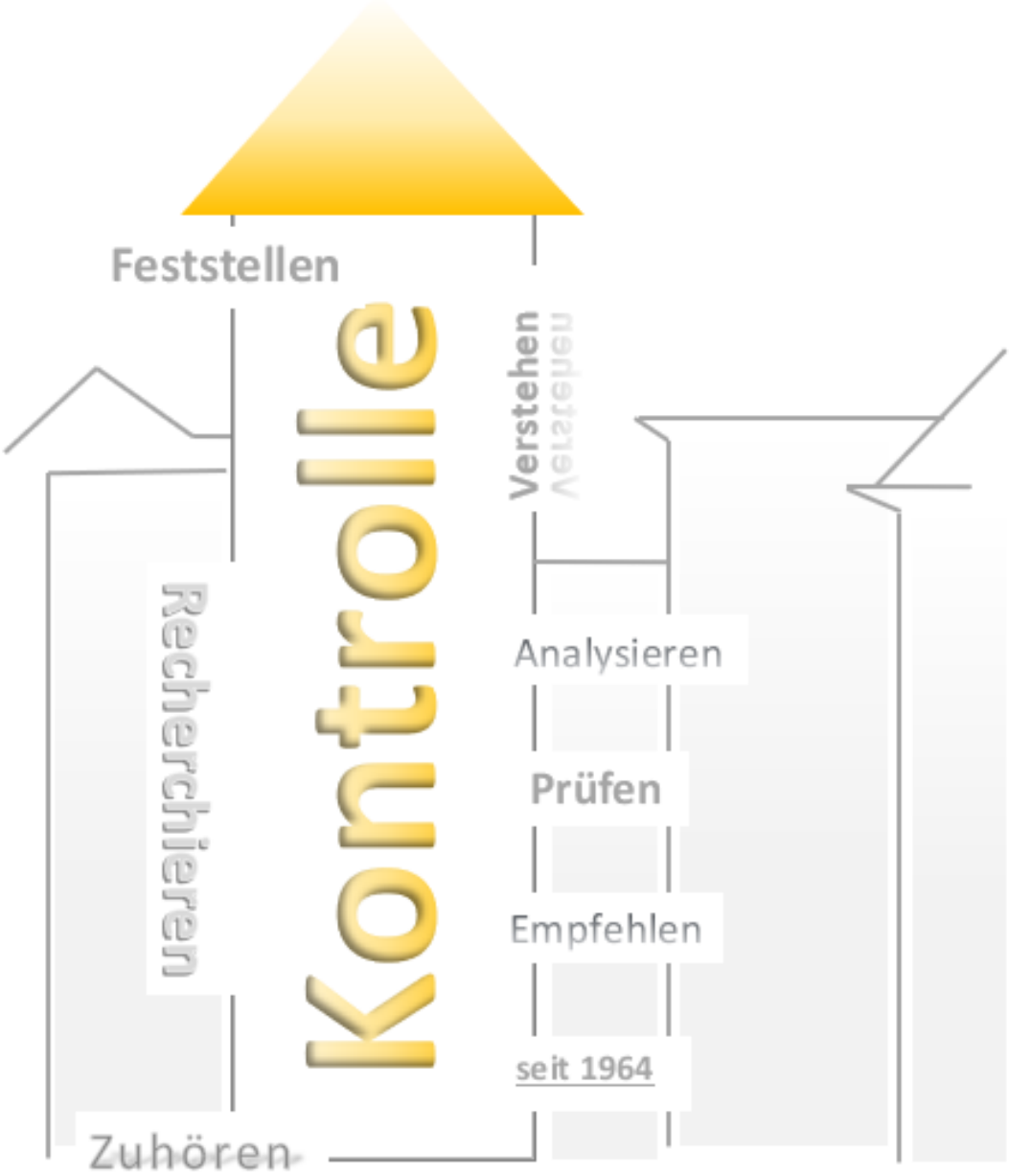

Stadtrechnungshof Wels

Prüfbericht

Nachfrageverfahren 2025 zu Prüfbericht „Behördlich veranlasste KFZ-Entfernungen; Abt. Bezirksverwaltung, Dst. Bau- Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten (StRH-384-37-2023)“

StRH-384-17-2025

GZ.: StRH-384-17-2025
Wels, 14. Oktober 2025

STADT WELS
Stadtrechnungshof

Rainerstraße 2, 4600 Wels
Tel.: +43 7242 235 5250
E-Mail: StRH@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

HINWEIS:

Dieser Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 23 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Wels (in der Folge: GO-RH). Er enthält personenbezogene Daten im Sinne des § 6 Datenschutzgesetz – DSG, i.d.F. des BGBl. I Nr. 24/2018 und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss der Stadt Wels im Sinne des § 17 GO-RH. Die Beratung und Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgt gemäß § 32 Abs. 2 des Statutes der Stadt Wels 1992 i.d.g.F. (in der Folge: Statut) in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung. Der Prüfbericht ist gemäß § 39 Abs 3 des Statutes der Stadt Wels nach seiner Behandlung im Kontrollausschuss unter Beachtung allfällig bestehender gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen auf der Internetseite der Stadt zu veröffentlichen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses wurden daran erinnert, dass sie im Sinne der §§ 13 Abs. 4 und 47 Abs. 7 Statut der Stadt Wels die Geheimhaltungspflicht wahren und die darin zu Ihrer Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich behandeln.

Stadtrechnungshofdirektorin

Mag. Manuela HOFER

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zusammenfassung 4

2. Ausgangssituation 5

3. Stand der Umsetzung 5

4. Umsetzungsstand im Einzelnen 6
4.1 Empfehlung a) 6
4.2 Empfehlung b) 6
4.3 Empfehlung c) 6
4.4 Empfehlung d) 7
4.5 Empfehlung e) 7
4.6 Empfehlung f) 8

5. Ergebnis 9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs. ..... Absatz
Anm. ..... Anmerkung
bzw. ..... beziehungsweise
BGBl ..... Bundesgesetzblatt
BKF ..... betriebswirtschaftliches kameralistisches Finanzsystem
BPD ..... Bundespolizeidirektion
Buch ..... Stadtbuchhaltung
ca ..... cirka
DA ..... Dienstanweisung
DSG ..... Datenschutzgesetz
Dst. ..... Dienststelle
etc. ..... et cetera
Fa. ..... Firma
GO-RH ..... Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof
GZ ..... Geschäftszahl
i.d.g.F. ..... in der gültigen Fassung
IKS ..... Internes Kontrollsystem
KFZ ..... Kraftfahrzeug
LGBl ..... Landesgesetzblatt
StVO ..... Straßenverkehrsordnung
StRH ..... Stadtrechnungshof der Stadt Wels
z.B. ..... zum Beispiel

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1 ALLGEMEINES

Der Stadtrechnungshof der Stadt Wels unterzog die Dst. Bau- Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten betreffend die behördlich veranlassten KFZ-Entfernungen einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht wurde im Rahmen der Kontrollausschusssitzung vom 20.6.2024, TOP 7, einstimmig zur Kenntnis genommen.

Gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes § 26 Abs 1 Vollzug der Empfehlungen, sind die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes umzusetzen, sofern nicht von zuständigen Organen, anderes verfügt wird.

Die geprüften Organisationseinheiten haben binnen einem Jahr nach Kenntnisnahme des Berichts durch das zuständige Organ über den Vollzug der Empfehlungen zu berichten (§ 26 Abs 2, Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofes).

„Diesbezügliche Informationen oder Unterlagen über die Umsetzung (inklusive der Nachweise) lagen dem Stadtrechnungshof nicht vor“.

Demnach war gemäß § 26 Abs 3 Vollzug der Empfehlungen ein Nachfrageverfahren oder eine Follow-Up Prüfung über die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen durchzuführen.

In einer Einschau (Beginn: 6/2025) wurde überprüft, ob die Empfehlungen zu folgendem Prüfbericht umgesetzt wurden:

Prüfbericht:	**Behördlich veranlasste KFZ-Entfernungen** StRH-384-31-2023 vom 10.06.2024
Kontrollausschuss:	20.06.2024, TOP 7

1.2 ERGEBNISSE

Folgende Empfehlungen wurden im Sinne der Weiterentwicklung und Unterstützung der betroffenen Organisationseinheit vorgeschlagen - Umsetzungsstatus:

a) Einhaltung der Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Verbringung der Fahrzeuge: **in Planung**
b) Gegebenenfalls neuerliche Ausschreibung: **in Planung**

c) Korrekte Indexierung der Tarife laut Verordnung: **in Umsetzung**
d) Aufnahme des gesamten Voraktes in acta nova: **umgesetzt**
e) Aufnahme einer konkreten Zahlungsfrist im Mandatsbescheid: **umgesetzt**
f) Einholung der Nachweise der Uneinbringlichkeit der Abschleppkosten: **umgesetzt**

2. AUSGANGSSITUATION

Gemäß dem Prüfungsplan 2024 wurde die Abt. Bezirksverwaltung, Dst. Bau-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten betreffend den behördlich veranlassten KFZ – Entfernungen für den Zeitraum 01/2020 bis 06/2023 einer Prüfung unterzogen. Der diesbezügliche Bericht wurde in der Kontrollausschusssitzung vom 20.06.2024 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Inhalte der Prüfung waren die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen, die Darstellung der Abläufe und die rechtliche Beurteilung der KFZ- Entfernungen.

Zusammenfassung der Empfehlungen:

- Einhaltung der Vereinbarung und/oder allfällige Neuausschreibung der Abschleppleistungen sowie Indexierung der Tarife.
- Vorakt bei KFZ ohne Kennzeichen,
- Zahlungsfristen,
- Nachweise über die Uneinbringlichkeit.

3. STAND DER UMSETZUNG

Nach Einholung der Stellungnahme der geprüften Stelle einerseits und anschließender Prüfung deren Inhalte andererseits wird in Bezug auf die Empfehlungen folgender Umsetzungsstatus tabellarisch dargestellt:

Umsetzungsstand der Empfehlung	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	3	50
In Umsetzung	1	17
In Planung	2	33

4. UMSETZUNGSSTAND IM EINZELNEN

4.1 EMPFEHLUNG a)

Die Bestimmungen der Vereinbarung vom 29.04.2010 hinsichtlich der Verbringung der abgeschleppten Fahrzeuge beim Abschleppunternehmen sind einzuhalten.

Stellungnahme der Dst Bau-, Gewerbe und Verkehrsangelegenheiten vom 06.10.2025:

[redacted]

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Zahl der Abschleppungen stetig steigt (2023 225, 2024 290, 2025 (bis Ende September) 255).

[redacted]

Aktueller Status der Empfehlung:	**in Planung**

4.2 EMPFEHLUNG b)

Sollte eine Verwahrung im Firmengelände des Abschleppunternehmens nicht möglich sein, ist gegebenenfalls eine neue Ausschreibung vorzunehmen.

Stellungnahme der Dst Bau-, Gewerbe und Verkehrsangelegenheiten vom 06.10.2025:
„Siehe a).“

Aktueller Status der Empfehlung:	**in Planung**

4.3 EMPFEHLUNG c)

Die in der Verordnung angeführten Tarife sind vom Ursprungswert samt bisherigen Indexanpassungen und Rundungen aufzurollen und mit nächstem Anpassungsstichtag korrekt festzulegen.

Stellungnahme der Dst Bau-, Gewerbe und Verkehrsangelegenheiten vom 06.10.2025:
„Das letzte diesbezügliche Schreiben wurde der Fa. X am 24.07.2025 übermittelt (Beilage 1).“

Anmerkung StRH: Die Aufrollung und die Kalkulation für das Jahr 2025 wurden übermittelt und besprochen. Es wurde festgelegt, dass die Indexanpassung mit dem nächsten Anpassungsstichtag berichtigt wird.

Aktueller Status der Empfehlung:	**in Umsetzung**

4.4 EMPFEHLUNG d)

Bei einem KFZ ohne Kennzeichen sollte der gesamte Vorakt im Akt VerkR-055-18-..-202. zur besseren Nachvollziehbarkeit ebenfalls im acta nova übernommen werden.

Stellungnahme der Dst Bau-, Gewerbe und Verkehrsangelegenheiten vom 06.10.2025:
„Die Vorakten zu KfZ ohne Kennzeichen befinden sich im VStV, die entsprechenden Aktenzahlen sind im ActaNova-Akt im Betreff angeführt (Screenshot Beilage 2).“

Aktueller Status der Empfehlung:	**umgesetzt**

4.5 EMPFEHLUNG e)

Aufnahme einer konkreten Zahlungsfrist im Mandatsbescheid statt bisher „unverzüglich“.

Stellungnahme der Dst Bau-, Gewerbe und Verkehrsangelegenheiten vom 06.10.2025:
„Umgesetzt (siehe Beilage 3).“

Anmerkung StRH: Bei Beilage 3 handelt es sich um das Muster eines im Sinne der Empfehlung geänderten Mandatsbescheides.

Aktueller Status der Empfehlung:	**umgesetzt**

4.6 EMPFEHLUNG f)

Die entsprechenden Nachweise, dass die Abschleppkosten vom Abschleppunternehmen nicht einbringlich gemacht werden konnten, sind in jedem Fall anzufordern und im Akt aufzunehmen.

Stellungnahme der Dst Bau-, Gewerbe und Verkehrsangelegenheiten vom 06.10.2025:

„Die Stadt Wels ist als Auftraggeber der Abschleppungen für die Einbringung der Rechnungen des Abschleppunternehmens zuständig. Sollten die Rechnungen nicht vom Zulassungsbesitzer bezahlt werden, werden diese vom Abschleppunternehmen gemahnt. Erst nach erfolgloser Mahnung - die vom Abschleppunternehmen übermittelt wird - wird von der Stadt Wels ein Mandatsbescheid erstellt, dieser dient ggf. als Exekutionstitel.“

Aktueller Status der Empfehlung:	**umgesetzt**

5. ERGEBNIS

Abschließend wird nach den Prüfungshandlungen in Bezug auf die sechs Empfehlungen Folgendes festgestellt:

- Zwei Empfehlungen (a und b) befinden sich in Planung.
- Die Empfehlung c) befindet sich in Umsetzung.
- Drei Empfehlungen (d, e und f) wurden umgesetzt.

Die entsprechenden Nachweise wurden übermittelt und befinden sich dokumentiert in den Akten des Stadtrechnungshofes.

Was die noch offenen Empfehlungen angeht, so wird deren Umsetzung in weiterer Folge vom Stadtrechnungshof geprüft

Stadtrechnungshofdirektorin
Mag. Manuela HOFER eh

Anmerkung:
Die Stellungnahme der Organisationseinheit wurde in den Prüfbericht integriert (*Darstellung im Bericht hereingesetzt und in kursiver Schrift).*

Verteiler:

Mitglieder des Kontrollausschusses:

1. Herrn Vorsitzenden GR. Mag. Ralf DRACK
2. Frau GR. Christiane KROISS
3. Frau GR. Mag. Silke LACKNER
4. Herrn GR. Mag. Paul HAMMERL, MA
5. Frau GR. Carmen PÜHRINGER, MSc.
6. Herrn GR. Johann REINDL-SCHWAIGHOFER, MBA
7. Frau GR. Mag. Hannah STÖGERMÜLLER
8. Herrn GR. Andreas WEIDINGER

Zusätzlich:

9. Herrn Referenten StR Stefan GANZERT
10. Abt. Bezirksverwaltung, Herrn Abteilungsleiter Mag. Georg PARZMAYR

Zur Information:

11. Herrn Bürgermeister Dr. Andreas RABL
12. FPÖ-Gemeinderatsfraktion, Herrn Vorsitzenden GR. Thorsten ASPETZBERGER
13. SPÖ-Gemeinderatsfraktion, Frau Vorsitzende GR. Silvia HUBER, MPA
14. ÖVP-Gemeinderatsfraktion, Herrn Vorsitzenden GR. Markus WIESINGER
15. GRÜNE-Gemeinderatsfraktion, Frau Vorsitzende GR. Miriam FABER
16. Herrn Magistratsdirektor Dr. Peter FRANZMAYR, MBA